

Regierungsvorlage
Februar 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1984/4-2021

**Gesetz vom,
mit dem das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten
errichtet wird, geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, LGBl. Nr. 7/1972, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2017, wird wie folgt geändert:

§ 14 lautet:

**„§ 14
Verwendung von Fondsmitteln für Investitionsprogramme**

Abweichend von §§ 1 bis 2 wird die Landesregierung ermächtigt, dem Land folgende Fondsmittel zur Verfügung zu stellen, die ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet werden dürfen:

1. bis zum Ausmaß von 20 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung von kommunalen Investitionsprogrammen in den Gemeinden iSd § 2 des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 – KIG 2020 und
2. im Ausmaß von zehn Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Sanierung von Fachberufsschulen.“

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) § 14 Z 1 des Gesetzes, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.